

Mieter/in oder sonstige Person über die Wohnung haben.

Ist Ihr Kind, das in Ihrer Wohnung mit Nebenwohnsitz gemeldet ist, steuerpflichtig?

Grundsätzlich ist das Innehaben eines Kinderzimmers in der elterlichen Wohnung nicht als zweitwohnungssteuerpflichtige Nebenwohnung anzusehen.

Wie hoch ist die Steuer und wie wird sie bemessen?

Die Steuer beträgt 10 % der vereinbarten Nettokaltmiete (Miete ohne Nebenkosten). Ist keine Miete zu zahlen, wird auf die indizierte Jahresrohmiete nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zurückgegriffen. Berechnungsgrundlage hierfür ist die vom Finanzamt festgestellte Jahresrohmiete.

Wann beginnt und wann endet die Steuerpflicht?

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer und ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages von Ihnen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst im laufenden Jahr ein, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf das Anmeldedatum folgt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wohnung aufgegeben wird oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen. Ich empfehle die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

Was müssen Sie als Inhaber/in einer Zweitwohnung tun?

- Die Zweitwohnung der Stadt Bornheim anzeigen
- Eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer ausfüllen und diese dann unterschrieben bei der Stadt Bornheim einreichen. Dies gilt auch dann, wenn Sie nach Ihrer Einschätzung nicht steuerpflichtig sind.
- Die begründenden Unterlagen wie z.B. Mietvertrag, Arbeitsvertrag etc. der Steuererklärung beifügen.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Für nähere Fragen und Auskünfte zur Zweitwohnungssteuer können Sie uns gerne unter den unten genannten Kontaktdaten erreichen.

Stadt Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Frau Adolph: Telefon: 02222 945-287
 Telefax: 02222 945-126

E-Mail: steuern@stadt-bornheim.de

Internet: www.stadt-bornheim.de



Informationen zur Zweitwohnungssteuer



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
herzlich willkommen in der Stadt Bornheim.
Sie haben sich mit einem Nebenwohnsitz im
Bürgerbüro der Stadt Bornheim angemeldet?
Wenn dies für Sie zutrifft, möchte ich Ihr
Interesse auf die nachstehenden
Informationen lenken:

Die Stadt Bornheim erhebt seit 01. Januar 2013
eine Zweitwohnungssteuer. Diese Steuer ha-
ben alle zu entrichten, die in Bornheim im Sinne
des Melderechts für Nordrhein-Westfalen eine
Nebenwohnung beziehen oder bereits bezogen
haben. Rechtsgrundlage ist die Satzung der
Stadt Bornheim über die Erhebung einer Zweit-
wohnungssteuer vom 15.11.2012.

Bornheim bietet seinen Bürgern, und damit na-
türlich auch Ihnen als Zweitwohnungsinhaber/
in, eine vielfältige und reichhaltige Infrastruktur.
Bornheim ist hierdurch und mit den aus städti-
schen Steuergeldern finanzierten Einrichtungen
eine lebenswerte Stadt, deren Vorzüge sowohl
die Inhaber/innen eines Haupt- als auch die
Inhaber/innen eines Nebenwohnsitzes genie-
ßen können.

Mit der Entrichtung dieser Steuer werden die
Zweitwohnungsinhaber/innen nicht nur an den
für die Stadt entstehenden Kosten beteiligt, sie
tragen auch zur Erhaltung der Attraktivität der
Stadt Bornheim bei.

Möglicherweise wirft das Thema auch bei
Ihnen Fragen auf. Zu diesem Zweck habe ich
die Antworten zu den häufig gestellten Fragen
in diesen Flyer aufgenommen.

Was ist eine Zweitwohnung?

Unter einer Zweitwohnung, die auch als

Nebenwohnung bezeichnet wird, versteht
man Wohnraum, in dem Sie sich als Inhaber/
in im Vergleich zu Ihrer Hauptwohnung selte-
ner aufhalten.

Eine „Wohnung“ im Sinne der Zweitwoh-
nungssteuersatzung ist jeder umschlossene
Raum, den Sie zum Wohnen oder Schlafen
benutzen können.

Meldepflicht der Zweitwohnung Melderecht in NRW

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich
innerhalb einer Woche bei der Melde-
behörde (Bürgerbüro) anzumelden.

Hat jemand mehrere Wohnungen
innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
so ist eine dieser Wohnungen die Haupt-
wohnung.

Die Hauptwohnung ist die vorwiegend
genutzte Wohnung der/des Meldepflichtigen
oder der Familie. In der Regel ist die vorwie-
gend genutzte Wohnung dort, wo der
Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen liegt.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
jemand aus beruflichen Gründen eine
Wohnung überwiegend nutzt (z.B. innerhalb
der Woche), die Familie jedoch in einer
anderen Stadt lebt und die/der Melde-
pflichtige am Wochenende mit der Familie
dort lebt. Bei Fragen zur Meldepflicht bzw.
dem melderechtlichen Status erteilen die
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürger-
büros unter der Rufnummer 02222 / 945-555
gerne Auskunft.

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- 1) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder
sonstigen Einrichtungen der Betreuung

pflegebedürftiger oder behinderter
Menschen dienen.

- 2) Wohnungen, die aus therapeutischen
oder sozialpädagogischen Gründen
entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfü-
gung gestellt werden.
- 3) Wohnungen, die von Trägern der
öffentlichen und freien Jugendhilfe ent-
geltlich oder unentgeltlich zur Verfü-
gung gestellt werden und Erziehungs-
zwecken dienen.
- 4) Wohnungen, die nicht dauernd getrennt
lebende Verheiratete bzw. Lebens-
partner/Lebenspartnerinnen im Sinne des
§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartner-
schaftsgesetzes, ausschließlich aus be-
ruflichen Gründen im Stadtgebiet Born-
heim innehaben, wenn sie sich überwie-
gend im Stadtgebiet aufhalten, sich ihre
eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche
Wohnung in einer anderen Gemeinde
befindet und diese eheliche bzw. lebens-
partnerschaftliche Wohnung die Haupt-
wohnung ist.
Als berufliche Gründe gelten auch
solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung
auf die eigentliche Erwerbstätigkeit
erforderlich sind, wie z.B. Studium,
Lehre, Ausbildung, u.a..
- 5) Nebenwohnungen, die sich mit der
Hauptwohnung im selben Gebäude
befinden.

In welchen Fällen besteht die Steuerpflicht?

Eine Steuerpflicht besteht grundsätzlich,
wenn Sie im Stadtgebiet Bornheim eine oder
mehrere Nebenwohnungen innehaben.
Inhaber/in einer Wohnung sind Sie, wenn Sie
die Verfügungsbefugnis als Eigentümer/in,